



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF)

(Botschaften Heft Nr. 8/2023-2024, S. 733)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Bildung und Kultur

Datum: Mittwoch, 17. April 2024, 09.15 bis 12.45 Uhr

Ort: Grossratsgebäude, Sitzungszimmer 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

Präsenz: Favre Accola (Kommissionspräsidentin), Atanes, Censi, Dietrich, Epp, Kasper, Lehner, Menghini-Inauen, Stiffler, Tanner, Meier-Gort (Protokoll)

RP Parolini (Vorsteher EKUD), Lechmann (Leiter AHB), Leisinger (Leiterin Tertiärbildung und Forschung, AHB), Camichel (wissenschaftlicher Mitarbeiter Tertiärbildung und Forschung, AHB)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

1. Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Februar 2024, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)» BR 427.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Kooperationen ¹ Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung.	¹ Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, namentlich auch mit den Höheren Fachschulen.	

	Art. 6a Bezeichnungs- und Titelschutz ¹ Die Bezeichnungen von Institutionen des Hochschulbereichs sind gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹⁾ geschützt. ² Titel, welche an einer kantonalen oder kantonally anerkannten Hochschule erworben wurden, sind geschützt. ³ Titel, welche auf unrechtmässige Weise erworben wurden, werden durch die Institution entzogen, die sie verliehen hat.	
Art. 9 PHGR ¹ Die PHGR sorgt für die Ausbildung von Lehrpersonen, wobei sie die Bedürfnisse des Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. Sie bietet pädagogische Bachelorprogramme an und kann Masterprogramme durchführen. ² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.	¹ Die PHGR sorgt bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Lehrkräfteausbildung insbesondere für die Ausbildung von Lehrpersonen Volks- sowie für die Maturitätsschulen an, wobei sie die Bedürfnisse des dreisprachigen Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. Sie bietet pädagogische Bachelorprogramme an und kann Masterprogramme durchführen. ² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule Volks- und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen Maturitätsschulen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.	Art. 9 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: ² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller auf allen Stufen der Volks- und der Maturitätsschulen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.

¹⁾ SR [414.20](#)

Art. 10 FHGR ¹ Die FHGR bietet technische und ökonomische Bachelor- und Masterprogramme an. ² Sie fördert die Weiterbildung von Kaderkräften aus Wirtschaft und Verwaltung, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung und erbringt Dienstleistungen für Dritte.	¹ Die FHGR bietet technische und ökonomische Bachelor- und Masterprogramme Masterstudiengänge im Interesse der Bündner Volkswirtschaft an und setzt ihre Schwerpunkte in Technik und Wirtschaft.	Art. 10 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Favre Accola [Kommissionspräsidentin], Censi, Epp, Kasper, Lehner, Menghini-Inauen, Stiffler, Tanner; Sprecherin: Favre Accola [Kommissionspräsidentin] <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Atanes, Dietrich; Sprecher: Dietrich) Ändern wie folgt: ¹ Die FHGR bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Interesse der Bündner Volkswirtschaft und Gesellschaft an und setzt ihre Schwerpunkte in Technik und Wirtschaft.
Art. 12 Organe der Hochschulen und Wahl ¹ Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der maximal sieben Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle. ² Die Regierung wählt den Hochschulrat und dessen Präsidium. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft und der Bildungsinstitutionen. ³ Die Regierung wählt die Revisionsstelle.	¹ Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der maximal sieben mindestens fünf Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle.	

Art. 13 Hochschulrat ¹ Der Hochschulrat als schulinternes strategisches Organ ist insbesondere zuständig für: a) die Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag; b) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Regierung und die Aufsicht über den Finanzhaushalt; c) die Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements; d) die Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der Mitglieder der Hochschulleitung und der hauptamtlich Dozierenden; e) die Vergabe und den Entzug des Professorentitels; f) die Regelung von Verfahrensabläufen des Hochschulbetriebs und die Festlegung der Studiengebühren im Rahmen des schweizerischen Mittels; g) den Entscheid über Ausgründungen. ² Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.	a^{bis}) die Festlegung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge;	
--	--	--

Art. 20 2. Erteilung ¹ Die Regierung erteilt den Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag. ² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilen.	² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag oder mit einer leistungsorientierten Pauschale erteilen.	
Art. 21 Zuständigkeit der Regierung ¹ Die Regierung ist zuständig für: a) die Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie; b) die Genehmigung der Leistungsaufträge; c) die Freigabe der jährlichen Globalbeiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Budgetkredit; d) die Festlegung der Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung von Leistungsaufträgen sowie Vorgaben für Budgetierung und Rechnungslegung; e) den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln.	e) den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln-; f) die Bewilligung von neuen Fachbereichen.	

Art. 26 Beiträge für Zusammenarbeit ¹ Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II fördern.	¹ Das Departement kann Massnahmen initiiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höherenfördern. Die Höhere Berufsbildung und derdie Sekundarstufe II fördernsollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden. ² Das Departement kann leistungsorientierte Beiträge für die Tertiärbildung und Forschung aus zweckgebundenen kantonalen Fonds oder aus Spezialfinanzierungen im Sinne der Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung sprechen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

2. Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur

I.

Der Erlass «Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur» BR 427.700 (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.

Gemäss Botschaft

II.

Keine Fremdänderungen.

Gemäss Botschaft

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Gemäss Botschaft

IV.

Diese Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

Gemäss Botschaft

3. Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 762:

2. der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) zuzustimmen;

Gemäss Botschaft

3. die Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) aufzuheben.

Gemäss Botschaft

Chur, 17. April 2024/grm